

Gestützt auf Art. 21 des Reglements über den Finanzausgleich (GE 52-20)

erlässt

der Kirchenrat folgend

## **Ausführungsbestimmungen für Beiträge an Projekte Neuer Formen von Kirche**

### **Artikel 1 Zweck**

Die Kantonalkirche leistet zu Lasten des Finanzausgleichs Beiträge an Projekte Neuer Formen von Kirche.

In der Gründungsphase werden Projekte Neuer Formen von Kirche gefördert, die sich in einem geographischen Raum bilden und dadurch in Beziehung zu lokalen Kirchgemeinden stehen. Neue Formen von Kirche müssen von den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in ihrem Tätigkeitsgebiet inhaltlich unterstützt werden und in ihnen institutionell eingebunden sein.

### **Artikel 2 Voraussetzungen**

Mindestens eine Kirchgemeinde muss Antragstellerin und Trägerin für ein solches Projekt sein.

Das Projekt muss von der beteiligten Kirchengemeinschaft bewilligt werden. Sie bringt auch eigene personelle, infrastrukturelle und finanzielle Ressourcen in das Projekt ein und trägt die Verantwortung für die Gründungsphase sowie die nachhaltige Weiterentwicklung und Konsolidierung des Projekts.

Es ist erklärtes Ziel der beteiligten Kirchengemeinschaft, das Projekt nach Auslaufen der initialen finanziellen Unterstützung der Kantonalkirche sowie nach Ablauf der Gründungs- und Konsolidierungsphase weiterzuführen, es sei denn, es hätte die realistischerweise bestehenden Erwartungen nicht erfüllt.

Für die Einreichung des Gesuchs müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Vision und inhaltliches Konzept
- Umsetzungskonzept
- Finanzierungskonzept
- Organigramme mit Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen
- Konzept zur Evaluation des Projektes

Für ein Projekt Neuer Formen von Kirche sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- In ihnen entsteht Gemeinde Jesu Christi neu.
- Die gemeinschaftlich gelebte Spiritualität nimmt in Neuen Formen von Kirche einen zentralen Raum ein.
- Es sind freiwillig Mitarbeitende an verantwortungsvollen Positionen an der Entwicklung der neuen Form beteiligt.
- Jede angestellte Person ist maximal mit 50 Stellenprozenten engagiert.
- Es ist wünschbar, dass bereits in der Gründungsphase finanzielle oder ideelle Zusagen von umliegenden Kirchgemeinden vorliegen.
- Die Angebote werden regelmässig überprüft und entwickeln sich laufend weiter.
- Die Verantwortlichen erstellen jährlich einen Bericht zuhanden des Kirchenrates.
- Der Kirchenrat führt eine jährliche Visitation durch.

### **Artikel 3 Finanzierungen**

In der Gründungsphase betragen die jährlichen Beiträge aus dem Finanzausgleich maximal 70% der Projektkosten und dürfen CHF 70'000.00 nicht übersteigen.

In der Konsolidierungsphase betragen die jährlichen Beiträge aus dem Finanzausgleich maximal 50% der Projektkosten und dürfen CHF 60'000.00 nicht übersteigen.

Nach Ablauf von fünf Jahren betragen die jährlichen Beiträge aus dem Finanzausgleich maximal 33% der finanziellen Aufwendungen und dürfen CHF 50'000.00 nicht übersteigen.

Kleinprojekte können mit bis maximal CHF 10'000.00 pro Jahr unterstützt werden, solange sie den Nutzen gemäss den definierten Kriterien erbringen.

Als Grundlage für die Auszahlung ist dem Kirchenrat jährlich ein kurzer schriftlicher Zwischenbericht vorzulegen, welcher Angaben zum Projektverlauf, zum Zielerreichungsgrad und zur weiteren voraussichtlichen Projektentwicklung

enthält. Nach Ablauf der Gründungsphase gelten diese Bestimmungen für eine kantonale Unterstützung weiterhin.

#### **Artikel 4 Weitere Bestimmungen**

Die Beitragsgesuche werden von einer kirchenrätlichen Kommission vorberaten. Diese kann Ergänzungen einfordern und spricht eine Empfehlung zuhanden des Kirchenrats aus.

Die Kantonalkirche stellt den Kirchgemeinden zum Vorgehen bei Projekten Neuer Formen von Kirche eine spezielle interne oder externe Beratung sowie geeignete Unterlagen zur Verfügung.

Von Anfang an werden die langfristige Weiterführung geplant bzw. bereits bestehende Pläne überprüft sowie die zu deren Verwirklichung notwendigen Massnahmen eingeleitet.

Das Projekt wird durch die kirchenrätliche Kommission fachlich qualifiziert vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

Der Kirchenrat kann der beteiligten Kirchgemeinde bei jeder Bewilligung und nach jedem Zwischenbericht Empfehlungen abgeben, Auflagen machen oder eine externe Begleitung für obligatorisch erklären.

Kirchgemeinden, die sich nach Artikel 2 als Antragstellerin und Trägerin zur Verfügung stellen, werden die Personalkosten für Neue Formen von Kirche nicht an die Pastorationenpunkte angerechnet.

#### **Artikel 5 Frühzeitige Beendigung**

Werden die in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kriterien nicht mehr erfüllt, kann der Kirchenrat eine weitere finanzielle Unterstützung sistieren oder entziehen. Es wird eine Frist von maximal sechs Monaten eingehalten.

#### **Artikel 6 Schlussbestimmungen**

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

22. April 2024

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet